

JOSEF RÖMELT

## BEHINDERUNG UND BILDUNGSGERECHTIGKEIT

### Sinn und Grenzen des Konzepts der Inklusion aus der Sicht der theologischen Ethik

Josef Römelt, Prof. Dr., geb. 1957, Promotion zum Dr.theol. 1987 und Habilitation für das Fach Theologische Ethik 1990 in Innsbruck. 1992 Prof. für Theologische Ethik an der Phil.-Theol. Hochschule der Redemptoristen in Hennef/Sieg und an der Accademia Alfonsiana, Päpstliche Lateranuniversität, Rom. 1995–1999 Gastprofessor an der Päpstlichen Universität Gregoriana. Seit 1995 Ordinarius für Moralthologie und Ethik in Erfurt. Redaktionsmitglied von *ETHICA*.

Veröffentlichungen: *Personales Gottesverständnis in heutiger Moralthologie auf dem Hintergrund der Theologien von K. Rahner und H. Urs von Balthasar* (1988); *Theologie der Verantwortung* (1991); *Anthropozentrische Aporie und christliches Gewissen* (1994); *Menschenwürde und Freiheit. Rechtsethik und Theologie des Rechts jenseits von Naturrecht und Positivismus* (QD; 220) (2006); *Christliche Ethik im pluralistischen Kontext* (²2007); *Christliche Ethik in moderner Gesellschaft. Bd. 1: Grundlagen* (Grundlagen Theologie) (2008); *Christliche Ethik in moderner Gesellschaft. Bd. 2: Lebensbereiche* (Grundlagen Theologie) (2009); *Der kulturwissenschaftliche Anspruch der theologischen Ethik* (QD; 242) (2011).

Gerechtigkeit im Bereich der Bildung für Menschen mit Behinderung berührt ein tief greifendes Problem: Nicht nur mit der geistigen Behinderung, sondern mit allen Formen des Lebens mit Behinderungen (körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung) sind sehr schnell auch gravierende Nachteile im Blick auf Ausbildungschancen und berufliche Qualifikation verbunden. Häufig ist eine negative Karriere vorgezeichnet: Wer behindert ist, hat Mühe, überhaupt schon einen Ausbildungsplatz zu erhalten oder eine qualifizierte Schule besuchen zu können, deshalb hat er auch auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten, erfolgreich zu sein. Und wer keine Arbeit hat, hat nicht die Mittel für ein freies und gesichertes Leben und gerät an den Rand der Gesellschaft. Grund für diese ganze Kette, die oft zwangsläufig ein Leben mit Behinderung prägt, ist, dass zum einen Behinderungen von sich selbst her die Möglichkeiten des Lernens, der Aneignung von Kompetenzen und Fähigkeiten unmittelbar beeinflussen, ja begrenzen können. Zum anderen sind es aber oft auch die fehlende Infrastruktur der Bildungseinrichtungen, der fehlende Wille oder die

Kraft zu ihrer Veränderung usw., welche es schwer machen, mit bestimmten Behinderungen am Bildungsangebot zu partizipieren.

Das Anliegen der Inklusion ist deshalb auch für die Frage nach Bildung von einer ganz unmittelbaren Bedeutung. Denn die Grundlage, in welcher Weise Menschen im gesellschaftlichen Leben präsent sein können, ist mit diesem Konzept in einer ganz entscheidenden Weise bestimmt: dass es um eine Selbstverständlichkeit geht, allen Menschen mit ihren ganz unterschiedlichen körperlichen, seelischen und geistigen Voraussetzungen ihren Raum im Leben der Gemeinschaft zu gewähren, ja Gesellschaft selbst als das Miteinander der bunten Vielfalt von Begabungen, Zugangsweisen zur Wirklichkeit und Umgangsweisen mit dem Leben zu verstehen und nicht von einer wie auch immer aufgefassten Normalität her anderen eine Randposition zuzuweisen. Und diese Selbstverständlichkeit müsste es dann auch ermöglichen, allen Menschen in der ihnen angemessenen Weise Bildung zugänglich zu machen, ja damit auch ihre Chancen gerecht zu wahren, in der Gesellschaft die Stellung zu finden, die ihnen – beruflich, materiell, aber auch im Sinne des existenziell-sozialen Status – entspricht.

Noch einmal: Die Wirklichkeit sieht häufig ganz anders aus. Äußere Zwänge gestatten zum Beispiel mitunter nur in bedingter Weise den Besuch der Regelschule. Mit der Zuweisung an die besonderen Einrichtungen, die der Förderung für Menschen mit Behinderungen dienen, ist zugleich ganz schnell eine Art Stigmatisierung verbunden, welche auch für die Berufschancen ihre Auswirkungen hat: Wer von einer Sonderschule oder einer Förderschule kommt, wird ganz intuitiv als weniger oder nicht einsatzfähig und in diesem Sinne weniger kompetent angesehen und hat kaum Chancen, aus dem Nimbus einer solchen Welt je wieder herauszukommen.

In diesem Sinne muss die Beziehung zwischen Bildungsgerechtigkeit und der Idee der Inklusion so verstanden werden: Erst die Radikalität der gesellschaftlichen Inklusion wahrt für Menschen mit Behinderungen die Chancengleichheit im Bildungssystem. Bildungsgerechtigkeit ist unmittelbar mit der Verwirklichung einer echten Inklusion aller Randgruppen der Gesellschaft verbunden. Denn nur so hören das Faktum von Negativkarrieren, das schematische „Kastendenken“ und die Abstempelung von Menschen mit Behinderungen auf.

Diese sozial-emanzipative Bedeutung des Inklusionsgedankens ist aber nur eine Seite der Thematik, die mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen Behinderung und Bildungsgerechtigkeit reflektiert werden soll. Die Theorie der Inklusion ist auf der anderen Seite auch von der Schwierigkeit gekennzeich-

net, dass sie tendenziell die Angewiesenheit von Menschen mit Behinderungen auf Hilfe, Schutzräume und in diesem Sinne auf eine *besondere* – im Gegensatz zu aussondernde, exkludierende – Rücksicht ausblendet. Und in einer eigenartigen Wendung gegen ihre eigenen Intentionen kann damit die Vorstellung von der Inklusion nicht Befreiung, sondern Belastung, nicht Emanzipation, sondern Vernachlässigung und in diesem Sinne nicht mehr Menschlichkeit, sondern Inhumanität bedeuten. Es scheint gerade im Blick auf die Bildungsgerechtigkeit darauf anzukommen, dass – und jeweils im Blick auf den ganz bestimmten Menschen, der mit seinen besonderen Bedürfnissen im Umgang mit einer Behinderung oder mit Behinderungen gesehen werden muss – das Verhältnis zwischen unbeschwerter Entfaltung in den Räumen des gesellschaftlichen Lebens und der besonderen Unterstützung in den Abläufen des Lebens immer wieder neu, konkret und pragmatisch den Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend abgewogen werden muss.

Im Folgenden werden diese hilfreiche Bedeutung des Konzepts der Inklusion und seine Grenze in der Dialektik zwischen der strukturellen (politischen) Seite der Bildungsgerechtigkeit und einer individuellen (persönlichen) Dimension aus der Sicht der theologischen Ethik zu betrachten versucht.

### **1. Die Idee der Inklusion und die grundlegende Emanzipation des Menschen mit Behinderung**

Das Verständnis von Krankheit und Kranksein prinzipiell wird im heutigen Kontext im Spannungsfeld zwischen objektiver Realität und subjektiver Deutung der damit verbundenen Einschränkungen verstanden.<sup>1</sup> Letztlich lässt sich Krankheit nicht einfach lediglich von Dysfunktionen her begreifen. Sondern körperliche Befindlichkeit und seelische Konflikte werden von betroffenen Menschen immer bewertet, von der Gesellschaft interpretiert und in diesem Sinne als krank oder nicht krank verstanden. So ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Arzt und Patient erst die Zuschreibung krank, welche dann auch Konsequenzen für die gesellschaftliche Position, den Zugriff auf Ressourcen der Heilung, die Anwendung diagnostischer und therapeutischer Verfahren nach sich zieht.

Die Erfahrung von Behinderung ist in dieses Geflecht mit hineingenommen, insofern Behinderung häufig als Krankheit verstanden wird. In der heutigen Wahrnehmung dominiert aber im Blick auf die Behinderung, weil sie eine

<sup>1</sup> Vgl. K. HURRELMANN: Gesundheitssoziologie (2010).

*chronische* Einschränkung für den Menschen mit Behinderung darstellt, die Diskussion um die gesellschaftliche Relevanz dieser Lebenssituation. Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Blick auf ihre körperliche oder geistige Verfassung werden aufgrund dieser das Leben dauerhaft oder zumindest über einen längeren Abschnitt hinweg prägenden Erfordernisse als behindert verstanden und dieser Gruppe innerhalb der Gesellschaft zugewiesen. Sie erhalten damit ganz bestimmte Rechte, aber auch ein entsprechendes „Ansehen“, nicht selten mindere Wertschätzung und Deklassierung.

Der Begriff der *Inklusion* ist auf diesem vor allem gesellschaftlich bedeutsamen Hintergrund des Verständnisses von Behinderung zu begreifen. Er begründet sich auf einer kämpferischen Interpretation der Geschichte des Umgangs mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen. Danach gibt es im gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung die lange Zeit der Verneinung, Vernichtung und Exklusion von Menschen mit Behinderungen, seit der Aufklärung und Moderne die Zeit der Integration (eine Phase der gesteigerten Aufmerksamkeit, Toleranz und Förderung), aber erst heute die gegenwärtige menschenrechtlich verankerte Forderung nach Inklusion des Behinderten. Inklusion meint in diesem Sinne mehr als bloße Integration. Es geht um die gesamte „Umwertung der Werte“, also um das Umdenken im radikalsten Sinn: Nicht eine Gesellschaft der „Normalen“ integriert die „nicht normalen“ Menschen mit Behinderungen, sondern die Vielfalt menschlicher Daseinsweisen und Verfasstheiten, ihre unterschiedlichen Situationen im Blick auf ihre körperlichen und geistigen Möglichkeiten werden als „das Normale“ verstanden, die Pluralität als Geschenk und die Gesellschaft als die Gemeinschaft der unterschiedlichen Individuen, welche alle gemeinsam die eine gesellschaftliche Lebenswirklichkeit aufbauen und dazugehören (in diesem Sinne inkludiert, d. h. eingeschlossen sind).<sup>2</sup>

## **2. Die theologische Deutung der Inklusion und die strukturelle Seite der Bildungsgerechtigkeit**

Der Gedanke der Inklusion wird in diesem Sinne – versucht man das Gesagte pointiert zu fassen – mit einem ganz bestimmten Verständnis des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen in der kulturellen Entwicklung verbunden. Dabei dominiert das ganz ausdrückliche Bewusstsein einer Emanzipationsgeschichte, in der am Ende der Inklusionsgedanke die eigentliche gerechte und

<sup>2</sup> Vgl. P. FLIEGER/V. SCHÖNWIESE: Menschenrechte – Integration – Inklusion (2011).

erfüllte humane Deutung des Verhältnisses zwischen den Gliedern der Gesellschaft darstellt. Grob gesprochen kann das Geschichtsbild in die angesprochenen drei Phasen unterteilt werden: in eine Phase, in welcher irrationale, d. h. religiöse oder metaphysisch motivierte Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen den Umgang mit ihnen dominierten; zweitens, eine Phase der rationalen Zugangsweisen, die eine besondere Hinwendung motivieren – aber immer noch aus einem Gefälle der Überlegenheit heraus; drittens, die Phase der Inklusion, in der die Vielfalt der Menschen eigentlich akzeptiert und gesellschaftlich endgültig und angemessen respektiert wird. Und damit ist auch der Boden für eine herrschaftsfreie und menschen- sowie sachgerechte Bewältigung der Aufgaben im Blick auf den humanen Umgang mit Behinderung bereitet.

Eine solche Deutungsweise ist aus dem Blickwinkel der *theologischen Ethik* insofern herausfordernd, weil hier gerade die Phase des Mittelalters, also der christentümlichen Lebens- und Gesellschaftsform einer (mehr oder weniger) homogenen Welt unter christlicher Kulturhoheit als Höhepunkt und Kulmination der Diskriminierung der Menschen mit Behinderung in der Exklusion verstanden wird. Der religiöse Lohngedanke bewirkte danach ein Verständnis, das die karitative Zuwendung zu den Armen, Behinderten und Benachteiligten um des Himmelreiches willen als verdienstliches Werk betrachtet und auch die Menschen mit Behinderung in die Rolle der Empfänger von Almosen gedrängt hat. Deshalb herrscht in den Einrichtungen dieser christlichen Welt vor allem auch die Aussonderung der nicht normalen Menschen in die großen Anstalten der Armenfürsorge und Siechenheime vor. Hier gibt es nicht Gleichrangigkeit, sondern Abhängigkeit und Verfestigung des Gefälles zwischen Gebenden und Empfangenden.

Zwar wird in solchen Interpretationen erwähnt, dass das Christentum gegenüber der Antike den Menschen mit Behinderung insofern anders begegnet ist, als die Aussetzung und Tötung überwunden wurde, denen Menschen mit Behinderungen in den archaischen Gesellschaften auch ausgesetzt waren. Mit der Heraufkunft des Christentums wurde das, was die Antike stellenweise legitimierte<sup>3</sup>, die Aussonderung des „nicht vollkommenen“ Menschen, radikal überwunden. Dennoch wird vermutet, dass die Unvollkommenheit, die sich im Leben mit Behinderung manifestiert, vor allem als das Widergöttliche und in diesem Sinne mit dem Teufel Verbundene verstanden wurde.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. F. WELTI: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat (2005), S. 186f., bes. Fußnote 40.

<sup>4</sup> Vgl. V. VOJTOVÁ/W. BLOEMERS/D. JOHNSTONE: Pädagogische Wurzeln der Inklusion (2006).

Richtig an dieser Deutung ist sicherlich die irrationale Angst des vormodernen Menschen vor dem Andersartigen der Behinderung und der Krankheit.<sup>5</sup> Allerdings wird in einer recht einseitigen Weise übersehen, dass der christliche Gedanke eine geschichtliche Dynamik freisetzt, die gerade diese eher allgemein menschlichen instinkthaften Reaktionen zu überwinden vermag und in der Idee der Nächstenliebe die Emanzipationsgeschichte der Neuzeit und Moderne ganz unmittelbar angestoßen und vorbereitet hat. Es ist jedenfalls bezeichnend, dass religionsgeschichtlich gesehen vor allem das Christentum mit seiner Betonung der Nächstenliebe die abendländische Entwicklung hin zur Entfaltung der sozialen Leistungen für Kranke, Alte und behinderte Menschen angeregt hat, welche im modernen Sozialstaat heute eine Rolle spielen. Auch wenn es richtig ist, dass zu dessen Entwicklung die Phase der Säkularisierung, des rationalen Zugangs zu Gesundheit und Krankheit und die Ablösung der Vorstellung der reinen Fürsorge hin zu den Anliegen der Selbstbestimmung und Selbsthilfe notwendig waren (wie auch die gesamte Umwandlung des Gesellschaftssystems vom feudalen hin zum demokratischen), so ist es unhistorisch und inkorrekt, Geschichte in bloßen abstrakten Zäsuren und nicht in ihren Entfaltungsbewegungen und -antrieben zu betrachten.

Richtig verstanden verdanken sich die emanzipativen Einsichten der Gegenwart auch in einem tiefen Sinn dem christlichen Denken: Die Bibel versteht den Menschen als Ebenbild Gottes.<sup>6</sup> Diese Ausdrucksweise bezeichnet das Geschaffensein des Menschen und seinen besonderen Platz in der Schöpfung zugleich. Die beiden Schöpfungsberichte in der Bibel versuchen diese Spannung menschlichen Daseins in vielen Bildern auszudrücken. Die Ebenbildlichkeit wird dabei sowohl für den Mann als auch für die Frau angesprochen. Und mit dieser „Demokratisierung“ der Ebenbildlichkeit ist nicht nur die Geschlechterdifferenz letztlich in eine gemeinsame Würde aufgehoben, sondern sie betrifft alle Formen menschlichen Daseins, also universal über alle menschlichen Rassen, über soziale Stellungen hinweg und eben auch über

Als Höhepunkt einer solchen Deutung gilt für viele Inklusionsvertreter eine Stelle in den Tischreden Luthers, in der er von der Versuchung berichtet, einen Menschen mit mehrfachen Behinderungen zu töten. Hier ist auch von seinem Gutachten an den zuständigen Fürsten die Rede, eine solche Tötung vorzunehmen. Vgl. ebd. 25.

<sup>5</sup> Diese Scheu vor dem Menschen mit Behinderung kann in manchen Kulturkreisen aber auch dazu führen, dass der Mensch mit besonderen Einschränkungen der Sphäre des Mystischen und Göttlichen zugeordnet wird. „Im alten Mesopotamien versuchten die staatlichen Tempel und Stellen nach Texten des 3. und 2. vorchristlichen Jahrtausends Personen mit leichten körperlichen Behinderungen, Blinde und Taube zu beschäftigen.“ F. WELT: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, S. 187.

<sup>6</sup> Vgl. H. SCHMIDINGER/C. SEDMAK: Der Mensch – ein Abbild Gottes? (2010).

alle Verschiedenheiten im Blick auf Gesundheit und Krankheit, „Normalität“ und Behinderung hinweg. Es ist dieser Gedanke der Gottebenbildlichkeit mit seiner „demokratischen“ Wucht, der eine bezeichnende Wirkungsgeschichte entfaltet hat, die zusammen mit anderen Wurzeln (etwa dem Wissen um die Vernunftfähigkeit, wie sie die Antike versteht) die Entstehung des modernen Freiheitsverständnisses, Menschenrechtsverständnisses und der Gleichberechtigung grundgelegt und angestoßen hat.<sup>7</sup>

Von hier aus gesehen ist die Verschiedenheit von Menschen etwas Sekundäres. Die fundamentale Gleichrangigkeit und Gleichheit begründet sich, theologisch gesprochen, aus dieser schöpferischen Beziehung zu Gott, der allen das gleiche Leben und die gleiche Lebensfülle schenkt. Und jeder Mensch ist in seiner konkreten Gestalt Ausdruck der Liebe Gottes, Verkörperung der Lebendigkeit und Vielfalt Gottes, der staunenswerten Fantasie und Lebendigkeit von göttlicher Liebe und Lebensgeschenk.

Ein solches Verständnis korrespondiert dem Anliegen und der Idee der Inklusion in ganz bedeutungsvoller Weise. Und die sozialpolitischen Forderungen, die sich damit verbinden, entsprechen dem christlichen Menschenbild mit seinem tiefen Interesse an der fundamentalen Gleichberechtigung aller Menschen unter der lebensspendenden Herrschaft Gottes. Hier geht es um den Widerstand gegen die Verknüpfung zwischen der oberflächlichen Wahrnehmung der Abweichung von einer irrational etablierten „Norm“ und dem nicht selten mangelnden öffentlichen Respekt sowie der oft nur zaghaft verwirklichten konkreten Anerkennung der Rechte der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. In der selbstverständlichen Annahme, dass dieser Respekt einem jeden gilt und seine Entfaltungsmöglichkeiten mit einschließt, die ihm zustehen, ist auch das Anliegen einer sachgerechten Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten zu Bildung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen umfasst. Darin geht es um die Unabhängigkeit und Freiheit eines Menschen mit Behinderung, um seine Selbstbestimmung und seine radikale Gleichrangigkeit im Blick auf die Lebensmöglichkeiten, seine gesellschaftliche Position und Partizipation und seine Lebensführung.

Das Rechtsbewusstsein in Deutschland und in der Europäischen Union stellt sich in diesem Sinne auch als eine immer stärkere Einsicht in die notwendige Schaffung der *strukturellen* Voraussetzungen für die gesellschaftliche Einbindung von Menschen mit Behinderungen dar. Für die Bundesrepublik Deutschland etwa gilt: „In den Empfehlungen der Kultusministerkonfe-

<sup>7</sup> Vgl. J. RÖMELT: Menschenwürde und Freiheit (2006), bes. Kap. 2.

renz von 1994 und den Schulgesetzen der Länder ist festgehalten, dass der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Aufgabe aller Schularten ist.“<sup>8</sup> Und 1997 wird vom Bundesverfassungsgericht der Vorrang der integrativen Beschulung vor der Zuweisung in die Sonderschule festgehalten: „In seiner ersten wichtigen Entscheidung zum Benachteiligungsverbot befasste sich das BVerfG 1997 mit den Voraussetzungen integrativer Beschulung behinderter Kinder und stellte dabei klar, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die gesonderte Beschulung begründungsbedürftig ist. Auch in diesem Kontext ist der Vorrang der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler im Schulrecht verankert worden.“<sup>9</sup> Auf der Ebene der nationalen und internationalen Rechtsentwicklung ist in den Gleichstellungsgesetzen, Antidiskriminierungsgesetzen und Benachteiligungsverboten die radikale Bemühung zu finden, das inklusive Denken gegenüber exkludierenden Maßnahmen zu stärken. Und so bekennt sich Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur grundlegenden Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Blick auf die vielen Aspekte der Partizipation an Bildung, also im Blick auf die Überwindung von Barrieren in der Kommunikation, innerer und äußerer Zugänglichkeit der Bildungsangebote, die Bereitstellung von Lehrmitteln und Lehrern mit entsprechenden Qualifikationen usw. Dahinter steht die Einsicht, dass die „Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung“ „anerkennen“ und, „um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen“, „ein integratives<sup>10</sup> Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ „gewährleisten“. Ja, das letzte Ziel, das dieses Übereinkommen motiviert, ist:

- „a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“<sup>11</sup>

<sup>8</sup> F. WELT, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, S. 236.

<sup>9</sup> Ders., ebd., S. 237.

<sup>10</sup> Das Übereinkommen spricht noch von Integration. Gemeint ist damit aber letztlich das Ziel, wie es als Anliegen der Inklusion letztlich angestrebt wird.



### 3. Die nicht diskriminierende Angewiesenheit auf Schutzräume und Hilfestellungen

Diese Erklärungen bringen die strukturelle Dimension der Sicherung von Bildungsgerechtigkeit für Menschen mit Behinderungen sicherlich in einer sehr radikalen und intensiven Weise zum Ausdruck. Und es kann im Blick auf viele konkrete politische und gesellschaftliche Aufgaben nur das Ziel sein, den dahinterstehenden Einsichten und Anliegen mit allen Kräften Geltung und Gestaltungsmacht zu sichern. Allerdings neigt dieses inklusive Verständnis von Behinderung – wie auf der Rückseite einer Medaille – dazu, das Belastende, Einschränkende und Begrenzte in der Erfahrung des Behindertseins auszublenken und zu vergessen. Darüber hinaus werden auch die Beziehungsformen zwischen Menschen mit besonderen Bedürfnissen und ihren Helfern oft in einer gewissen Befangenheit inkriminiert, welche in irgendeiner Weise als Fürsorge und einem dem helfenden Verhältnis entsprechenden Gefälle korrespondieren. Allzu einseitig wird jegliche Form der Abhängigkeit unmittelbar als Diskriminierung verstanden. Das aber kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen überfordert und auch – gerade im Kontext knapper finanzieller Ressourcen im Gesundheitssektor – unter dem hehren Ziel der Förderung von Selbstbestimmung und Autonomie alleingelassen werden.

Es ist sicherlich richtig: Das Bewusstsein darum, dass es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen sog. normalen Menschen und Menschen mit Behinderungen gibt, die alle gerade in ihrer Verschiedenheit das wunderbare Zeugnis dafür sind, wie vielfältig und kreativ menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft ist, hat einen fundamentalen Rang. Zugleich aber dürfen die leidvollen Erfahrungen, die mit Krankheit und Behinderung verbunden sind, nicht einfach verdrängt werden.

Das Bezeichnende am *christlichen* Verständnis des Menschen ist, den Menschen gerade in seinem Paradox sehen zu können. Weil die christliche Theologie von Schöpfung und Erlösung spricht, vermag sie im Menschen sowohl das Große und Vollkommene (der Mensch als Ebenbild Gottes), aber auch das Unvollkommene, Erlösungsbedürftige und Verlorene anzusprechen. Und beide Seiten des Menschseins werden in ein Verhältnis gebracht, das realis-

<sup>11</sup> Hier zitiert nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, 1419–1457; hier: 1436.

tisch und optimistisch zugleich ist: in Ehrfurcht vor dem Menschen, aber auch im Wissen um notwendige Herausforderung und Bedürftigkeit, im Verständnis für die universale Gleichheit aller Menschen ohne Vorbedingungen und Anspruch auf Vorleistungen, aber auch im Gespür für den täglichen Lebenskampf, für das Ringen-Müssen um Vervollkommnung und die Anstrengung, welche die Suche nach Reife, Förderung des Lebens und Absicherung des Lebens beinhalten.

Die Begrenztheit des Menschen, die sich in seiner Sterblichkeit, in Krankheit und körperlicher Schwäche, ja geistiger Hilflosigkeit und Orientierungslosigkeit ausdrückt, wird im christlichen Verständnis, wie schon in der Bibel, nicht einfach übergangen. Sondern sie wird selbst in einer ausgezeichneten Weise gerade als Zeichen der Angewiesenheit auf Gott verstanden. Zwar ist im Alten Testament mit der Erfahrung der vielfältigen Einschränkungen des menschlichen Lebens immer auch die Frage nach menschlicher Schuld verbunden. Der Tod gilt als Strafe für menschliche Schuld. Im Tun-Ergehen-Zusammenhang wird von konkreten Leiderfahrungen zurückgeschlossen auf die fehlende moralische Integrität eines Menschen. Aber schon die Gottesknechtslieder deuten das Wissen darum, dass der Mensch besonders in seiner Hinfälligkeit seine Verbundenheit mit Gott körperlich, sozial und geistig unmittelbar erlebt, auf die Solidarität Gottes gerade mit dem Kranken, dem Schwachen aus. Ja, diese Seinsweise wird geradezu als prophetische Zeichenhaftigkeit der Nähe Gottes verstanden. Und im Neuen Testament leistet Jesus allen Überlegungen über Behinderung und menschliche Schuld als Ursache dafür entschiedenen Widerstand. Er deutet die Angewiesenheit des Menschen in seiner Hinfälligkeit als Offenbarung der Größe Gottes. Darin ist nicht etwa die Entwürdigung des Menschen zum Instrument der Darstellung der größeren Heilung und Heilkraft Gottes ausgedrückt, sondern die Anwesenheit der Liebe Gottes gerade auch in den Grenzen menschlichen Lebens. Und deshalb auch die Befreiung des Menschen von den Lasten eines immer auch beladenen und leidvollen Lebens.

Dabei ist es nach diesem Verständnis nicht eine singuläre Erfahrung des Menschen mit Behinderung, angewiesen zu sein auf Heilung, auf Hilfe und Lebensermöglichung, sondern diese Dimensionen des menschlichen Lebens überhaupt machen das menschliche Dasein in seiner grundsätzlichen Stellung aus.<sup>12</sup> Die Schöpfungserzählungen der Bibel versuchen diese Spannung menschlichen Daseins in vielen Bildern auszudrücken. Der Mensch ist aus

<sup>12</sup> Vgl. auch P. VALADIER: *Der Mensch in seiner Unwürdigkeit* (2003).

Ackerboden gemacht, d. h. vergänglich, abhängig vom Hauch des Geistes, um überhaupt leben zu können, hineingebunden in die gesamte Schöpfung mit ihren Grenzen und ihrer Schönheit.<sup>13</sup>

Diese Begrenztheit und Verwiesenheit auf Hilfe kommt in einem Leben mit Behinderung in eigener Weise zum Ausdruck. Darin liegt sicher auch eine Besonderheit des Lebens mit Behinderung. Eine solche Erfahrung zu benennen, hat nichts mit Diskriminierung und Verächtlichmachung zu tun. Sondern es ist der realistische Blick darauf, dass der Mensch in seiner Hinfälligkeit und Sterblichkeit die Unterstützung und ausgleichende Solidarität vielfach braucht, um sein zu können. Im Zueinander zu den anderen Menschen wird dieser Ausgleich repräsentiert durch Rücksichtnahme und Hilfestellungen der Mitmenschen und der Gesellschaft. Noch einmal: Daran ist nichts Ehrenrühri- ges, sondern – theologisch gesprochen – ist diese Grundgegebenheit menschlichen Daseins letztlich Zeichen der notwendigen Erlösung durch Gott, die über alles hinausgeht, was Menschen an Hilfe und Ausgleich möglich ist. So wird, theologisch gesprochen, das letzte Ziel jeder Hoffnung auf Gesundheit, Heilsein und Vollkommensein deutlich: das Ziel der Erlösung, die nach christlichem Verständnis das Geschenk der Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott endgültig vollenden wird.<sup>14</sup>

Bildungsgerechtigkeit muss in diesem Sinne, wendet man diese theologisch-anthropologischen Gedanken auf eine konkret-pragmatische Ebene an, auf der einen Seite – noch einmal – die beschriebene gesellschaftlich-strukturelle Bedeutung beachten: dass die Voraussetzungen für eine weitgehende Anteilnahme von Menschen mit besonderen Bedürfnissen an den regulären Angeboten von Ausbildung, Weiter- und Fortbildung im Sinne der Wahrung gleicher Autonomie für alle Menschen gegeben ist (hier ist der Inklusionsgedanke sehr hilfreich). Auf der anderen Seite hat sie aber, nimmt man die tiefe Bedürftigkeit des Menschen ernst, wie sie gerade auch in der Behinderung zum Ausdruck kommt, zugleich eine individuell-persönliche Relevanz: dass die Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des je ganz persönlichen Fortkommens im Blick auf die Aneignung von Kompetenzen, Wissen und Fertigkeiten abgestimmt sein müssen, welche den Menschen mit besonderen Bedürfnissen genau dort abholen und weiterbringen, wo er steht. Ja, sie müssen in dem Rahmen angeboten werden, wie es seine Möglichkeiten erlauben (hier sind die Grenzen der Theorie der Inklusion zu sehen). Nach einem sol-

<sup>13</sup> Vgl. Ps 104.

<sup>14</sup> Vgl. G. GRESHAKE: *Leben – stärker als der Tod* (2008).

chen Verständnis geht es um eine vorsichtige Balance im Sinne einer umfassenden, nicht einseitigen Gestaltung der Bildungsgerechtigkeit im Blick auf Behinderung. Die Grenzen des Anliegens der Inklusion zeigen sich gerade im Blick auf die notwendige Unterstützung der *besonderen* Anliegen, wie sie ein Leben mit Behinderungen kennt. Es geht darum, Ausschau zu halten nach einer *dynamischen* Bestimmung von struktureller Sicherung der Partizipation und individueller Förderung als Schutz und Unterstützung, die zwischen der gleichsam politischen Seite und der persönlich-individuellen Seite der Bildungsgerechtigkeit ein angemessenes Verhältnis zu etablieren versucht. Ein theologisch-ethisches Verständnis von Bildungsgerechtigkeit im Sinne einer Neuinterpretation des sozialetischen Prinzips der Subsidiarität versucht diesem Anliegen gerecht zu werden.

#### **4. Subsidiarität als *dynamische* Bestimmung von struktureller Sicherung der Partizipation und individueller Förderung als Schutz und Unterstützung**

Die christliche Theologie hat im Gedanken der Subsidiarität schon immer das differenzierte Gleichgewicht zwischen dem Respekt der Autonomie und der notwendigen Solidarität der Gesellschaft im Blick auf den Einzelnen auszudrücken versucht. Dieser Gedanke, der davon spricht, dass Hilfe nicht entmündigen darf, sondern den Eigenstand und die eigenen Kräfte des Einzelnen achten muss – eine Hilfe, die aber zugleich dort Ausgleich schaffen muss, wo die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen<sup>15</sup> –, kann auch als Bild für den ausgewogenen Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen dienen.

Damit Hilfestellungen nicht zu einem Machtverhältnis werden, ist es notwendig, die ureigenen Kräfte des Individuums zu respektieren. Eine solche selbstbestimmte und selbst verantwortete Entfaltung der eigenen Persönlichkeit – gerade auch im Blick auf die Inanspruchnahme der Bildungsangebote, auf die Wahrung von Bildungschancen und die Umsetzung gerechter Beteiligung von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf – ist am ehesten im Umfeld des alltäglichen gesellschaftlichen Lebens möglich und findet hier ganz natürlicherweise den Raum, den jeder Mensch in der Achtung der Entwicklung seiner Persönlichkeit für sich verlangt. Und in diesem Sinne muss es auch möglich sein, dass ein Mensch mit seinen Behinderungen die

<sup>15</sup> Vgl. I. HOFFMANN: Der Grundsatz der Subsidiarität im Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention (2007).

Ausbildung wählen darf, die seinem inneren Interesse und seiner Neigung entspricht. Dass er eine solche Ausrichtung und berufliche Laufbahn nicht nur deswegen nicht einschlagen kann, weil die Schule nicht barrierefrei, die Lehrstelle nicht entsprechend eingerichtet oder das Fortbildungsprogramm nicht auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist. In der selbstverständlichen Annahme, dass der Respekt der Gleichheit einem jeden gilt und seine Entfaltungsmöglichkeiten mit einschließt, die ihm zustehen, geht es eben konkret um die Freiheit eines Menschen mit Behinderung, um seine Selbstbestimmung und seine radikale Gleichrangigkeit im Blick auf die Lebensmöglichkeiten, seine gesellschaftliche Position und Partizipation und seine Lebensführung.

Zugleich ist dabei aber die Hilfsbedürftigkeit und Angewiesenheit auf Unterstützung als Teil des menschlichen Lebens relevant. Der geschützte Raum der Frühförderung oder einer besonderen Schulform etwa kann die Möglichkeit eröffnen, in den Schritten lernen zu können, die den eigenen kognitiven oder aber auch körperlichen Möglichkeiten und Begrenzungen entspricht. Der konzentrierte Aufwand der Hilfestellungen, die in einem solchen Rahmen möglich sind, kann das Sprungbrett dafür sein, sich die Voraussetzungen anzueignen, welche die weitere Entwicklung überhaupt erst möglich machen. Dabei lassen sich die ganz konkreten Entscheidungen und Bedürfnisse eines Menschen nicht generalisieren. So hat der eine Freude daran, auch in einer „rauen Wirklichkeit“ die eigenen Kräfte bis an die Grenzen zu erproben und sich auch durch die damit verbundenen verstärkten Mühen und Anforderungen herausfordern zu lassen. Der andere wird von seinem Temperament her eher dazu neigen, die geschützte Atmosphäre von Behindertenwerkstätten, Wohnheimen usw. zu suchen und in Anspruch zu nehmen. Und auch diese persönlichen Akzentsetzungen können sich im Verlaufe einer Biografie verändern und ablösen: Aus dem Raum der Förderschule kann die Kraft zu einer unabhängigen Lebensführung entwickelt werden, die selbst Eltern und Lehrer staunen lässt. Und die Erfahrungen eines zunächst kämpferischen Lebens im Umgang mit den eigenen Behinderungen kann irgendwann einmal das Bedürfnis nach Ruhe, Umsorgtsein und fragloser Unterstützung aufkommen lassen. Auch der nicht behinderte Mensch kennt ja solche wechselnden Phasen, Stimmungen und Lebenskurven.

Das dynamische und subsidiäre Verständnis von Bildungsgerechtigkeit müsste darauf abzielen, strukturell die Inklusion von Menschen mit Behinderung immer vorzuhalten. Damit derjenige, der die Kraft und den Wunsch hat, seine Entfaltung weit voranzutreiben, dies in einem angemessenen und unbeschwerten Umfeld auch tun kann. Und zugleich müsste eine solche Auf-

fassung bereit sein, Menschen mit Behinderung immer dann auch fürsorglich und schützend zur Seite zu stehen, wo es die harten Grenzen der Behinderung erfordern und die subjektive Einschätzung und Befindlichkeit des Betroffenen für sich wünscht. Strukturelle Maßnahmen zur Sicherung der Inklusion und dynamisches Verständnis der christlichen Subsidiarität ergänzen sich in diesem Sinne hier zu einem wirklich umfassenden und angemessenen flexiblen Konzept gerechter Bildungschancen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen.

#### L i t e r a t u r

- FLIEGER, P./V. SCHÖNWIESE: Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 2011.
- GRESHAKE, G.: Leben – stärker als der Tod. Von der christlichen Hoffnung. Freiburg i. Br.: Herder, 2008.
- HOFFMANN, I.: Der Grundsatz der Subsidiarität im Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Rechtliche Fundierung, Besonderheiten und Bedeutung. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2007 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; 4544).
- HURRELMANN, K.: Gesundheitssoziologie. Eine Einführung in sozialwissenschaftliche Theorien von Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung. Weinheim: Juventa, 2010 (Grundlagentexte Soziologie).
- RÖMELT, J.: Menschenwürde und Freiheit. Rechtsethik und Theologie des Rechts jenseits von Naturrecht und Positivismus. Freiburg i. Br.: Herder, 2006 (QD; 220).
- SCHMIDINGER, H./C. SEDMAK: Der Mensch – ein Abbild Gottes? Geschöpf, Krone der Schöpfung, Mitschöpfer. Darmstadt: WBG, 2010 (Topologien des Menschlichen; 7).
- VALADIER, P.: Der Mensch in seiner Unwürdigkeit, in: *Conc(D)* 39 (2003), 173–180.
- VOJTOVÁ, V./W. BLOEMERS/D. JOHNSTONE: Pädagogische Wurzeln der Inklusion. Berlin: Frank und Timme, 2006 (European Inclusion Studies; 10).
- WELTI, F.: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen. Tübingen: Mohr Siebeck, 2005 (Jus publicum; 139).

Prof. P. Dr. Josef Römelt, Lehrstuhl für Moralthologie und Ethik,  
Kath.-Theol. Fakultät, Universität Erfurt, Nordhäuser Str. 63, D-99089 Erfurt

josef.roemelt@uni-erfurt.de